

Magdeburg, den 09.04.2018

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 6 *Antrag der Gemeinde Südharz auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahrens vor dem OVG LSA zur Umlage von Wasserunterhaltungsverbandsbeiträgen*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Südharz wird für das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt wegen der Rechtmäßigkeit der Umlagesatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge mit einem Betrag von bis zu 2.000 Euro für anderweitig nicht gedeckte Rechtsanwalts- und Gerichtskosten aus Mitteln des Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes unterstützt.

Begründung:

Der Rechtsstreit hat grundsätzliche Bedeutung. Das Verwaltungsgericht Halle hat durch Urteile vom 08.03.2018 (Az: 257 und 307/18 HAL) eine Ortssatzung, die auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge basierte, für rechtswidrig und nichtig befunden. Im Wesentlichen begründete das Gericht seine Entscheidung damit, dass aufgrund des Prinzips des Vorteilsausgleichs eine Regelung rechtswidrig sei, aus der nicht zu entnehmen ist, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum innerhalb des Erhebungszeitraumes der Betroffene Eigentümer sein muss, um die Abgabepflicht in seiner Person auszulösen. Aus der Zusammenschau der Vorschriften hat das Gericht abgeleitet, dass ein Eigentümer zur Zahlung der Verbandsumlage herangezogen werden könnte, der nicht im gesamten Erhebungszeitraum Eigentümer sein müsse.

Da die Städte und Gemeinden sich mit ihren Ortssatzungen ganz überwiegend nach der o. g. Orientierungssatzung richten, lässt das Berufungsverfahren die Klärung kommunalrelevanter Rechtsfragen erwarten und entfaltet über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft. Das Verwaltungsgericht Halle hat mit seiner Rechtsprechung seine zuvor in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren erkennbare Rechtsauffassung bestätigt. Die Städte und Gemeinden, welche die Umlagen erheben, werden in der Folge zukünftig vermehrt mit Widerspruchsverfahren rechnen müssen.

Die vom Verwaltungsgericht Halle vorgenommene Verknüpfung der hier zu beurteilenden Regelungen ist umstritten. Während das VG Halle davon ausgeht, dass nach den Satzungsregelungen immer derjenige zu einer Umlage heranzuziehen ist, der zu Beginn des Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, gibt es hierzu auch eine gegenteilige Rechtsauffassung. Nach der hier strittigen Ortssatzung ist - der Orientierungssatzung folgend - Umlageschuldner, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen Grundstückes ist. Zwar entsteht die Umlageschuld mit Beginn des Kalenderjahres frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes, jedoch wird als Erhebungszeitraum das Kalenderjahr festgelegt. Aus der Zusammenschau dieser Vorschriften ließe sich auch ableiten, dass Umlageschuldner derjenige ist, der im Erhebungszeitraum Eigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes ist, und zwar jeder Eigentümer für die ihm zuzurechnende Zeit.

Für eine solche Interpretation könnten auch die Regelungen des § 5 Abs. 4 KAG LSA sprechen. Danach kann eine Gebührensatzung - gem. § 56 Abs. 2 WG LSA werden die Umlagen wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben - eine Jahresgebühr vorsehen, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes entsteht. Der in den Umlagesatzungen enthaltene Zusatz, dass die Umlageschuld frühestens mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes entsteht, trägt lediglich dem Umstand Rechnung, dass häufig zu Beginn des Kalenderjahres die Höhe der Umlageschuld noch nicht präzise bestimmbar ist. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA ist ein Bescheid, der eine Jahresgebühr bestimmt, die zu Beginn des Kalenderjahres entstanden ist, von Amts wegen aufzuheben oder zu berichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Jahresgebühr während des Erhebungszeitraumes entfallen oder sich ändern. Wechselt also der Umlageschuldner innerhalb des Erhebungszeitraumes könnte sich aus dieser Regelung für die Gemeinde die Pflicht ergeben, hierauf entsprechend zu reagieren.

Auf Grund dieser uneinheitlichen Rechtsauffassungen und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit wäre eine obergerichtliche Klärung der Rechtsfragen im Interesse aller Städte und Gemeinden zu begrüßen.

Die Gemeinde wurde im erstinstanzlichen Rechtszug durch die Kanzlei Gent aus Potsdam vertreten. Da dieser Anwalt sich bereits vertieft mit den strittigen Rechtsfragen auseinandergesetzt hat, sollte die weitere Prozessvertretung auch von diesem Anwalt wahrgenommen werden.

Die Gemeinde Südharz möchte die Entscheidung des VG Halle vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt überprüfen lassen und bittet um Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.